



# Schützenverein Volksdorf e.V.

## SATZUNG

2016

# **SATZUNG**

## **des**

## **„Schützenverein Volksdorf eingetragener Verein“**

---

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

---

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Volksdorf eingetragener Verein“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 391 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Meerbeck / OT Volksdorf.

Der Verein wurde 1935 gegründet und 1952 wiedergegründet.

Der Verein ist Mitglied des für ihn zuständigen Landessportbundes, sowie Mitglied des für ihn zuständigen Kreisschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des dem Kreisschützenverband übergeordneten Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit, unter Berücksichtigung der Richtlinien der übergeordneten Fachverbände.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt bei der Ausübung seiner Aktivitäten, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Ziel ist ein Klima der Toleranz und Rücksichtnahme, in dem jedes Mitglied den Sport und die Vereinsaktivitäten ausüben kann, wobei seine Herkunft, sozialer Status, Geschlecht, Behinderung, Religion, legale sexuelle Orientierung und legale politische Anschauungen, sowie die Höhe des sportlichen Leistungsniveaus keine Rolle spielen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die natürliche Person muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich, sowie die Zustimmung des Vorstandes. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins als verbindlich anzuerkennen.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des unterzeichneten Beitritt-Formulars, wenn der Vorstand nicht binnen 4 Wochen nach dem Eingangsdatum des Beitritt-Formulars im Verein, die Aufnahme in den Verein schriftlich begründet ablehnt.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Sport- und Vereinsbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Die Vereinsuniform ist ein Ehrenkleid und darf von den Vereinsmitgliedern nur im Interesse des Vereins getragen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ab der Vollendung des 16. Lebensjahres besitzt Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung oder schriftliche Ausübung ist nicht statthaft.

Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder ab der Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Die Vereinsmitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Sportunfallversicherung; weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31. Oktober des betreffenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit **zwei Drittel Stimmenmehrheit** ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die festgelegten Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
- b) die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstandes, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beachtet werden,
- c) bei natürlichen Personen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
- d) durch schuldhaftes oder ehrenwidriges Verhalten das Ansehen, die Interessen, der Zweck und die Ziele des Vereins oder seiner Einrichtungen geschädigt werden.
- e) bei Verletzung von Sitte und Anstand, sowie jegliche Art von Gewalt bei der Ausübung von Vereinsaktivitäten, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

Der Ausschluss wird in der Regel zum 31.12. des Jahres oder im schwerwiegenden Fall mit sofortiger Wirkung beschlossen und ist dem Mitglied begründet, schriftlich mitzuteilen.

Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Vorsitzenden zugehen. Bei einem Einspruch ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

des bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig über den Ausschluss, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die einzelnen Beitragssätze sowie die Fälligkeit werden durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Rechnungsführer,
- dem Schriftführer,
- dem Sportleiter.

Werden weitere Vorstandsmitglieder für die reibungslose Durchführung der Vereinsarbeit und -verwaltung benötigt, so ist dieses in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters durch den 1. Vorsitzenden -oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden- und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorsitzende erledigt sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Verein, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder auch in der Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind.

## **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes findet in zwei Gruppen, im Rhythmus von zwei Jahren statt, wobei die Aufteilung der Gruppen in der Geschäftsordnung geregelt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, der jeweils einberufenen Vorstands- oder Gesamtvorstandssitzung, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet **die Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  
5. Änderung der Satzung,
6. Änderung der Geschäftsordnung,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
8. Überschreitung einer Verschuldungsgrenze von Euro 5.000,00,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  
10. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, es sei denn, es entschließen sich mindestens sieben Mitglieder ihn weiterzuführen.

Bei der Beschlussfassung über die **Punkte 1 – 4** entscheidet die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Beschlussfassung über die **Punkte 5 - 9** ist eine **drei Viertel Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über **Punkt 10** ist eine **vier Fünftel Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

#### **Blockabstimmungen und -wahlen sind zulässig.**

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,  
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,  
die Zahl der erschienenen Mitglieder,  
die Tagesordnung,  
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine **Mehrheit von drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von **einem Zehntel aller Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§16 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.

Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§17 Vereinseigentum**

Die Sportgeräte des Vereins dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Sie sind nur bei vom Vorstand angesetzten Schießen, während des Trainings und bei Wettkämpfen zu benutzen.

#### **§18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Meerbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19

Diese Satzung wird ergänzt und erweitert durch die Geschäftsordnung des Schützenverein Volksdorf e.V.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 im Schützenhaus Volksdorf, 31715 Meerbeck beschlossen.

*E.-D. Krefz*

1. Vorsitzender (E.-D. Krefz)



*B. Dehne*

2. Vorsitzende (B. Dehne)

*D. Haupt*

Schriftführer (D. Haupt)

*M. Wahlmann*

Rechnungsführerin (M. Wahlmann)

*S. Thiemann*

Sportleiter (S. Thiemann)